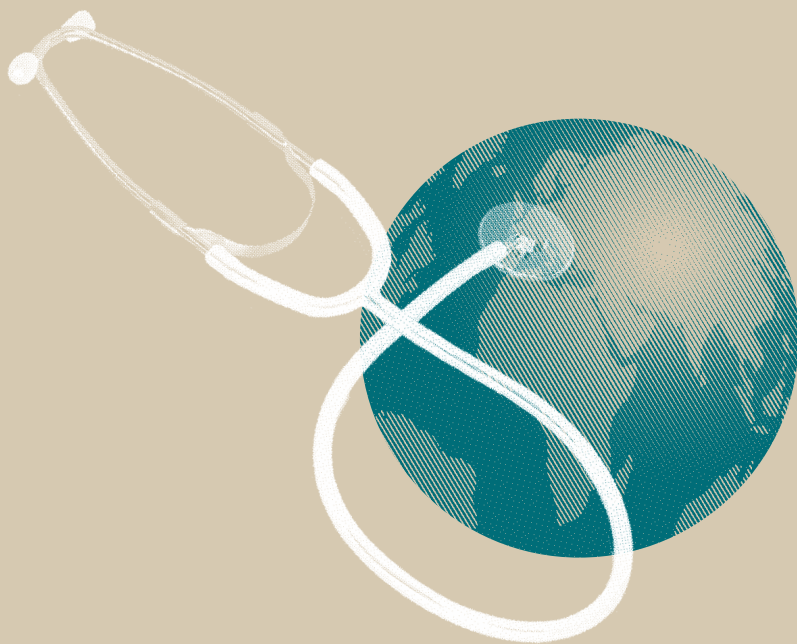


# Gesundheitsversorgung von Geflüchteten

Wissenswertes für das Gesundheitspersonal  
im Kanton Bern



# Aufenthaltsstatus von Personen des Asylbereichs

## Aufenthaltsstatus nach Asylentscheid

### Asylentscheid

Anerkennung als Flüchtling und Asylgewährung

Anerkannte Flüchtlinge (B-FL)  
**Ausweis B**

Anerkennung als Flüchtling, aber Asylausschlussgründe

Vorläufig aufgenommen. Flüchtlinge (F-FL)  
**Ausweis F-Flüchtling**

## Zuständigkeiten im Kanton Bern

**Zuständiges kant. Amt:**  
Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

### Flüchtlingssozialdienste:

- SRK Migration
  - Caritas
- 5 Jahre nach Einreise (B-FL) resp. 7 Jahre nach Einreise (F-FL); kommunale oder regionale Sozialdienste.

Asylgesuch CH  
**Ausweis N**

Negativer Asylentscheid

Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich\*

Vorläufig aufgenommen. AusländerInnen (VA)  
**Ausweis F-Ausländer**

Ausreiseverweigerung und Ausschaffung nicht möglich  
**Ausweis N erlischt**

Nothilfe  
**Kein Aufenthaltstitel**

Ausreise

\* Ist eine Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder technisch nicht möglich, muss eine vorläufige Aufnahme erteilt werden. Diese wird mehrheitlich wegen Unzumutbarkeit der Rückkehr in Kriegs- und Krisengebiete erteilt. Auch die persönliche gesundheitliche Situation kann Grund für eine vorläufige Aufnahme sein.

**Zuständiges kant. Amt:**  
Amt für Migration und Personenstand der Polizei- und Militärdirektion (POM)

### Asylsozialhilfestellen:

- Asyl Berner Oberland
- Asyl Biel und Region
- Heilsarmee
- Flüchtlingshilfe
- Kompetenzzentrum Integration Bern
- ORS Service AG
- Zentrum Bäregg GmbH (für UMA)

VA 7 Jahre nach Einreise (VA\*+); kommunale oder regionale Sozialdienste

# Krankenversicherung

Alle Asylsuchenden (Ausweis N) und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F-Ausländer), die von der Sozialhilfe unterstützt werden, werden im Kanton Bern durch den Migrationsdienst im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes unfall- und krankenversichert (Grundversicherung). Sie sind im «Erstversorgermodell» versichert und müssen zuerst die/den ihnen zugewiesene/n Erstversorgerärztin/-arzt (EVAZ) aufsuchen.

Als Versicherungskarte dient ein so genannter «Voucher». Auf diesem Dokument sind nebst den Personalien auch der Name der/des EVAZ sowie die Rechnungsadresse der Versicherung ersichtlich. Das Abrechnungsverfahren kann mit dem System des Tiers payant erfolgen.

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B-FL) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F-FL) erhalten eine reguläre Versicherungskarte. Sie sind selber bzw. über die Flüchtlingssozialdienste für die Krankenversicherung zuständig.

## Gesundheitsversorgung ab Ankunft in Bundeszentren

Mit der Umsetzung des revidierten Epidemiengesetzes wird seit Januar 2018 anstatt der bisherigen grenzsanitären Massnahmen ein migrationsmedizinischer Check durchgeführt. Dieser gewährleistet den Zugang zur Gesundheitsversorgung durch folgende Schritte:

1. **Medizinische Eintrittsinformation** durch Pflegefachpersonen vor Ort: Informationen zu Gesundheitsversorgung, zu Symptomen und Risiken übertragbarer Krankheiten und zum Zugang zu Impfungen (standardisiertes Tool in einer Vielzahl verschiedener Sprachen).
2. **Freiwillige Erstkonsultationen** bei Pflegefachpersonen: Systematische Erfassung

und Dokumentation des Gesundheitszustandes und Impfstatus anhand eines elektronischen Fragebogens.

3. **Zuweisung zu Zentrumsärztin oder Zentrumsarzt** bei dringenden und akuten Gesundheitsproblemen, bei Verdacht auf übertragbare Krankheiten oder zur Durchführung von Impfungen. Die Ärzte können interkulturelle Dolmetschende beziehen.

## Impfungen

Die Basisimpfungen DTP, MMR, Polio sowie Varizellen werden in der Regel in den Bundeszentren angeboten, so dass in den Kantonen bei Bedarf lediglich Nachfolgeimpfungen durchgeführt werden müssen. Die während des Aufenthalts in Bundeszentren durchgeführten Impfungen sind im Patientendossier dokumentiert.

## Datentransfer vom Bund zum Kanton

Der Kanton erhält in der Regel ein medizinisches Dossier der ihm überstellten Asylsuchenden. Das Dossier wird an die betreuende Organisation weitergeleitet, welche ihrerseits für die Weiterleitung zu den EVAZ sorgt. Die Asylsuchenden tragen die Akte zudem bei sich.

## Datentransfer innerhalb des Kantons

Betreffend Informationen zu den vorgängigen EVAZ können die zuständige Sozialhilfestelle oder der Migrationsdienst (Fachbereich Gesundheitswesen, [gesundheitswesen.midi@pom.be.ch](mailto:gesundheitswesen.midi@pom.be.ch)) angefragt werden.

## Übersetzungen

Sprachbarrieren sind ein Hauptproblem bei der gesundheitlichen Versorgung von Geflüchteten. Dabei kommt dem professionellen Übersetzen im Gesundheitsbereich eine wichtige Rolle zu. Leider ist die Übernahme von Übersetzungskosten nicht gelöst. In einzelnen Fällen übernehmen die zuständigen Sozialhilfestellen diese. Einzelne Spitäler orga-

nisieren interkulturelle Übersetzende und übernehmen die Kosten. Mögliches Vorgehen:

- ▶ Anfrage bei (Asyl-)Sozialhilfestelle im Vorfeld der Konsultation zwecks Vermittlung einer sprachkundigen Begleitperson
- ▶ Vertrauenspersonen der Patientin oder des Patienten während der Sprechstunde telefonisch kontaktieren
- ▶ Berner Fachstelle für interkulturelles Dolmetschen «comprendi?»  
Eigerplatz 5, 3007 Bern  
[vermittlung@comprendi.ch](mailto:vermittlung@comprendi.ch)  
Tel. 031 378 60 20
- ▶ Nationaler Telefondolmetschdienst  
Für dringende Fälle täglich von 07.00 – 19.00 Uhr. Tel. 0842 442 442 (3.-/Min., mind. 30.-/Anruf)

## Krankheitsbilder

Geflüchtete haben selten andere Krankheiten als die ansässige Bevölkerung. Es kann aber sein, dass sie ihr Kranksein anders ausdrücken. Sie sind mit einer Lebensrealität konfrontiert, die sehr belastend ist. Ärztinnen und Ärzte sollten die Kommunikation achtsam gestalten und die jetzige und frühere Lebenssituation ihrer Patientinnen und Patienten einbeziehen.

Einen massgeblichen Einfluss auf die psychische Gesundheit kann der teils mangelnde Zugang zu Arbeitsmarkt sowie Beschäftigung und Tagesstruktur darstellen.

## Traumatisierung, Folter, psychische Erkrankungen

Die Sprechstunde für Migrantinnen und Migranten der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) bietet psychiatrische Abklärungen, ambulante sozialpsychiatrische und psychotherapeutische Behandlung (wenn nötig mit Übersetzung), Bewegungstherapie und

psychoedukative Gruppen sowie sozialarbeiterische Massnahmen.

- ▶ Sprechstunde für Transkulturelle Psychiatrie, Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie  
Murtenstrasse 21, 3008 Bern  
Tel. 031 632 88 11

Das Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer SRK bietet für Menschen, die durch Folter und Krieg traumatisiert sind, medizinische und psychologische Abklärung, Behandlung, langfristige Begleitung, Gruppentherapie und spezifische Beratung von Angehörigen. Bei Bedarf werden interkulturelle Dolmetschende eingesetzt.

- ▶ Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer SRK  
Werkstrasse 16, 3084 Wabern  
Tel. 058 400 47 77

Was tun in einem psychiatrischen Notfall?

- ▶ Psychiatrischer Notfall  
24 Stunden, 365 Tage im Jahr  
Tel. 031 632 88 11  
[krisenambulanz.upd@gef.be.ch](mailto:krisenambulanz.upd@gef.be.ch)

## Weitere Informationen

- ▶ Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF  
Effingerstrasse 55, 3008 Bern  
Tel. 031 385 18 16  
[www.kkf-oca.ch](http://www.kkf-oca.ch)

- ▶ Internetportal Asyl des Kantons Bern  
[www.asyl.sites.be.ch](http://www.asyl.sites.be.ch) > Gesundheit

- ▶ [migesplus.ch](http://migesplus.ch)  
Mehrsprachiges Gesundheitsportal des Schweizerischen Roten Kreuzes im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit

